



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 24/2020 vom 24.07.2020

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Satzung des Landkreises Diepholz über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Heranziehungssatzung SGB XII)	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 67- 69.30.03-1/Sulingen -	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
Stadt Bassum	4
Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	4
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2020	7
Gemeinde Wagenfeld	9
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wagenfeld.....	9
31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)	16
C Bekanntmachungen anderer Stellen	16

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Satzung des Landkreises Diepholz über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Heranziehungssatzung SGB XII)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Kraft getreten am 01. November 2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes (Nds. GVBl. S. 252, 279) und der §§ 46b, 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 3, 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) vom 24.10.2019 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 30.09.2013 folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert in der Sitzung am 22.06.2020):

§ 1

Der Landkreis Diepholz als zuständige bzw. herangezogene Behörde für die Durchführung des SGB XII - Sozialhilfe - zieht die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden - im Folgenden die Gemeinden genannt - zur Durchführung der nachstehenden Aufgaben des örtlichen Trägers sowie des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe heran:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel außerhalb von Einrichtungen (§§ 27 bis 33, §§ 35 bis 39a und §§ 67 bis 69 SGB XII),
2. Schulbedarf (§ 34 Abs. 3 und § 34a SGB XII),
3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel außerhalb von vollstationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege (§§ 41 - 46 SGB XII),
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII),
5. Altenhilfe (§ 71 SGB XII) mit Ausnahme der Leistungen nach Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5

§ 2

(1) Die Gemeinden verfolgen (unter Beachtung der Ausnahmen der Heranziehung gem. § 5 Nds. AG SGB IX/XII) bei der Wahrnehmung der Aufgaben alle Ansprüche des Trägers der Sozialhilfe und zwar

1. Übergang und Durchsetzung von Ansprüchen nach § 93 SGB XII ,
2. Feststellung der Sozialleistungen (§ 95 SGB XII),
3. Kostenersatz (§§ 102 - 105 SGB XII),
4. Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe (§§ 106 - 111 SGB XII),
5. Geltendmachung anderer gesetzlicher Forderungsübergänge (z.B. Erstattungsansprüche gegen andere Sozialleistungsträger nach § 102 ff SGB X),
6. Rückforderung darlehensweise gewährter Hilfen.

(2) Dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe bleibt die Durchführung von Verfahren vor den Zivil-, Verwaltungs- und Sozialgerichten vorbehalten.

§ 3

(1) Die Gemeinden entscheiden selbständig im Namen des Landkreises Diepholz. Dies gilt auch für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 €. Sie vermerken ihre Entscheidungen in einer Liste.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, zur Sicherstellung einer ortsnahen und gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Landkreises Richtsätze und Richtlinien zu erlassen und Weisungen allgemein oder in Einzelfällen zu erteilen. Der Landkreis behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen. Er kann jederzeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde überprüfen und Einsicht in die Sozialhilfeprotokolle nehmen.

Die Gemeinden haben das Recht, rechtlich und tatsächlich schwierige Einzelfälle an den Landkreis zur Bearbeitung abzugeben.

(3) Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde im Sinne von § 99 Abs. 1 SGB XII. Die Gemeinde ist berechtigt im Wege der Abhilfe zu entscheiden. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist der Landkreis darüber mit einer entsprechenden Stellungnahme zu informieren.

§ 4

(1) Die Gemeinden treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund dieser Heranziehung erforderlich sind; insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Der Landkreis stellt die für die Aufgabendurchführung anzuwendenden EDV-Verfahren zur unentgeltlichen Benutzung durch die Gemeinden zur Verfügung. Die Gemeinden sind zur Nutzung der einheitlichen EDV-Verfahren verpflichtet.

Die Kosten für die Bereitstellung der Verfahren trägt der Landkreis. Er ist für die notwendigen Fortbildungen verantwortlich.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Auswahl der mit der Durchführung des Gesetzes beschäftigten Personen § 6 Abs.1 SGB XII zu beachten. Sie gewähren den zuständigen Beschäftigten die nach § 6 Abs.2 SGB XII erforderliche Fortbildung.

§ 5

(1) Der Landkreis stellt die für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Haushaltsmittel unmittelbar zur Verfügung. In diesem Rahmen sind die Gemeinden berechtigt, die Kreiskasse in Anspruch zu nehmen.

Der Landkreis trifft die dafür erforderlichen Regelungen.

(2) Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabenerfüllung, einschließlich der Pflichten nach §§ 17 und 18 SGB X, beruht.

Der Landkreis kann von den Gemeinden Ausgaben für Hilfen, die den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Landkreises widersprechen, zurückfordern.

Er kann gegenüber der Gemeinde Ersatzansprüche geltend machen, wenn dem Landkreis durch die grob fahrlässige oder vorsätzliche Nichtverfolgung von Ansprüchen ein Schaden entstanden ist.

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gemeinden werden nicht erstattet.

§ 6

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.

Diepholz, den 15.07.2020
Landkreis Diepholz
gez. C. Bockhop
Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 67- 69.30.03-1/Sulingen -

Die Stadt Sulingen, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen hat eine Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) für das Flurstück 5 der Flur 26, Gemarkung Nordsulingen beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 17.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Prüfung der Schutzkriterien ergab eine Betroffenheit des Wasserschutzgebietes Sulingen. Durch das geplante Vorhaben der Aufforstung einer bisher ökologisch geringwertigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche (nicht schutzwürdiger Boden) sind im Hinblick auf die gem. Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine negativen Umweltauswirkungen auf das betroffene Wasserschutzgebiet abzuleiten. Die Aufforstung im Wasserschutzgebiet wird aus Trinkwasserschutzgründen angestrebt und führt somit zu einer Situationsverbesserung.

Sonstige umweltbeeinträchtigende Auswirkungen oder Wechselwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 des UVPG sind nicht zu erwarten.

Weitere Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind nicht betroffen.

Die nach den Vorgaben der Anlage 3 Nr. 2.3 des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis wird hiermit gem. 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
(Thiel)

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Stadt Bassum unterhält zurzeit folgende Tageseinrichtungen für Kinder:
 - Kindergarten Bassum
 - Kindergarten Bramstedt
 - Kindergarten Neubruchhausen
 - Betreuungsangebot/e im Wald
 - Krippe Bassum
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind von Montag bis Freitag geöffnet. Sie werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung sind Gebühren zu entrichten. Entscheidend für die Höhe der Gebühren sind grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragten und von den Tageseinrichtungen für Kinder angebotenen Betreuungszeiten.

Für die angebotenen Betreuungszeiten gelten folgende Jahresgebühren:

Betreuungszeiten	Jahresgebühr Kindergartenjahr 2020/2021 (monatlich)
a) Gruppen mit 4 Stunden an jeweils 5 Tagen	1.752,- € (148,-)
b) Gruppen mit 5 Stunden an jeweils 5 Tagen	2.196,- € (186,-)
c) Gruppen mit 6 Stunden an jeweils 5 Tagen	2.640,- € (223,-)
d) Vormittagsgruppe/n im Wald mit 4 Stunden an jeweils 5 Tagen	1.968,- € (167,-)
e) Gruppen mit 7 Stunden an jeweils 5 Tagen	3.072,- € (260,-)
f) Gruppen mit 8 Stunden an jeweils 5 Tagen	3.516,- € (297,-)
g) Gruppen mit 9 Stunden an jeweils 5 Tagen	3.948,- € (334,-)
h) verlängerte Betreuungszeit (Spätdienst) von maximal 1 Stunde für Vormittagsgruppe/n im Wald an jeweils 5 Tagen, je halbe Stunde:	264,- € (22,-)
i) Früh- / Spätdienst je 1/2 Stunde vor Betreuungsbeginn:	234,- € (19,50)
je 1/2 Stunde nach Betreuungsende:	234,- € (19,50)

Sobald ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht ab dem ersten Tag dieses Monats der Anspruch auf Gebührenfreiheit, für eine Betreuungszeit bis zu 8 Stunden täglich, bis hin zur Einschulung. Vollendet ein Kind das dritte Lebensjahr am ersten Tag eines Monats, so besteht der Anspruch auf Gebührenfreiheit bereits ab dem ersten Tag des Vormonats. Für die Betreuung über 8 Stunden hinaus entsteht eine Gebührenpflicht, die halbstündlich abgerechnet wird.

- (2) Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von Dritten übernommen oder vom Träger der Einrichtung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Gebühren gemäß Abs.1 a bis i werden jeweils regelmäßig zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres entsprechend der prozentualen Veränderungen des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angeglichen.
Es gilt der jeweils letzte veröffentlichte Jahresdurchschnitt. Die ermittelten Gebühren werden ab bzw. aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- (4) Die Gebühren gelten als Forderung der Stadt Bassum gegenüber den Gebührenschuldern. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen worden sind.
- (5) Die Gebühren werden in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres erhoben. Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt und in zwölf gleichen monatlichen Raten erhoben. Während der Sommerferien findet für Kinder aus den Tageseinrichtungen, deren Eltern berufstätig sind für vier Wochen eine reduzierte Betreuung statt. Der Umfang richtet sich nach der Anzahl der Kinder, für die in dieser Zeit Betreuungsdienste beansprucht werden. Eine zusätzliche Gebühr wird hierfür nicht erhoben. Für Kinder aus den Krippengruppen findet diese vierwöchige reduzierte Betreuung nicht statt.
Zusätzlich können die Einrichtungen an Studien- und Brückentage geschlossen werden. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres werden die Sorgeberechtigten durch die jeweilige Einrichtung über die Schließzeiten informiert.

- (6) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein pauschales monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 58,- € für Hortkinder und von 54,- € für die übrigen Kinder erhoben. Bei Abwesenheit des Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes, es sei denn es liegt ein begründeter Einzelfall im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung vor.

§ 3

Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren

- (1) Können die Sorgeberechtigten die gemäß der Gebührenstufen ermittelten Gebühren nicht oder nur teilweise aufbringen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren bei der Stadt Bassum zu stellen.
- (2) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtungen für Kinder beitragspflichtig besuchen, werden die Gebühren für das 2. Kind in Höhe von 50 % und für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % erlassen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn ein Kind im Stadtgebiet Bassum in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers betreut wird.
- (3) Die Ermäßigung/der Erlass wird ab Antragsmonat maximal für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres gewährt.
Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag.

§ 4

Heranziehung, Fälligkeit, Entstehung und Unterbrechung der Gebührenpflicht, Ausschluss

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in begründeten Fällen, in denen das Kind auf Dauer am Besuch der Tageseinrichtung gehindert ist, also insbesondere Fortzug oder Krankheit, mit Ablauf des Monats, in dem die Kinder aus den Tageseinrichtungen für Kinder ausscheiden. Im Jahr vor der Einschulung der Kinder ist ein Ausscheiden nach dem 31.03. nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes möglich. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Kinder der Betreuung fernbleiben und der Platz freigehalten wird.
- (4) Im Fall von Einschränkungen in der Kinderbetreuung bis hin zur Schließung von Gruppen oder Einrichtungen durch Streik oder ähnliche Ereignisse besteht kein Anspruch auf Verrechnung oder Rückvergütung der Gebühren. Wenn durch Maßnahmen der zuständigen Behörden, auf Grundlage des IfSG (Infektionsschutzgesetz), die Betreuung in den Einrichtungen ausbleibt, können die Gebühren nach § 2 Absätze 1 und 6 erstattet werden. Art und Umfang der Erstattung werden individuell und anhand des Ausmaßes der Maßnahme durch den Verwaltungsausschuss festgelegt. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren ergibt sich hieraus nicht.
- (5) Die Gebührenschuldner werden durch einen Heranziehungsbescheid schriftlich veranlagt.
- (6) Die Zahlung der monatlichen Rate hat bis zum 15. des jeweiligen Monats zu erfolgen.
- (7) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.
- (8) Bei Rückständen von Verpflegungsgeld und/oder Kindergartengebühren für andere als Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen werden, bei Gebührenrückständen für Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann es vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Förderung für Integrationskinder wegen eines zu unregelmäßigen Gruppenbesuchs widerrufen oder eingestellt wird. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist in der Regel erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und/oder Weitergewährung der Förderung im Rahmen des aktuellen Platzangebotes möglich.

- (9) Ein Kind kann vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
 2. die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kita- / Krippenplatz erhalten haben;
 3. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertageseinrichtung missachten;
 4. die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertageseinrichtung bringen. Dies gilt auch wenn das Kind ernsthaft erkrankt ist, oder die Gefahr besteht, dass die Gesundheit anderer gefährdet wird.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorab sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des § 4 (9) Nr. 4 bleibt davon unberührt.

Ausgeschlossenen Kindern und ihren Eltern werden seitens der Stadt Bassum Wege zur intensiven Unterstützung aufgezeigt.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die Satzung vom 01.08.2018 tritt am 31.07.2020 außer Kraft.

Bassum, den 23.06.2020

Der Bürgermeister

gez. Porsch

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2020 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden :

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	26.133.350		1.386.400	24.746.950
ordentliche Aufwendungen	26.109.740		383.400	25.826.340
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen	5.000			5.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.180.450		1.386.400	23.794.050
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.718.240		247.400	23.470.840
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	426.700	245.200		671.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.891.600		3.142.000	5.749.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.500.000		2.500.000	5.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	391.300		50.000	341.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	33.107.150		3.851.400	29.465.950
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	33.001.140		3.675.600	29.561.740

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.500.000,00 Euro um 2.500.000,00 Euro vermindert und damit auf 5.000.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.599.000 Euro um 2.560.000 Euro vermindert und damit auf 4.039.000 00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.500.000 Euro um 1.450.000 € erhöht und damit auf 3.950.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) gem. Hebesatz-Satzung werden nicht geändert.

Bassum, 23.06.2020
gez. Porsch
Bürgermeister

Die 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.07.2020 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden 1. Nachtrags-Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der 1. Nachtrags-Haushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Zimmer 10 Alte Poststr. 14, 27211 Bassum während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bassum, 21.07.2020
Der Bürgermeister
Porsch

Gemeinde Wagenfeld

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wagenfeld

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und der §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 14.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Wagenfeld - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;

3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen
 - e) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung oder öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 35 v.H.
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 65 v.H.
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.
 - d) für Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v.H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 60 v.H.

- | | | |
|----|---|---------|
| 3. | bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) | für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen | 80 v.H. |
| b) | für kombinierte Rad- und Gehwege | 70 v.H. |
| c) | für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 v.H. |
| d) | für Einrichtungen zur Straßenentwässerung | 70 v.H. |
| e) | für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 60 v.H. |
| 4. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 80 v.H. |
| 5. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG), | |
| a) | die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 35 v.H. |
| b) | die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen | 70 v.H. |
| c) | die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | 80 v.H. |
| 6. | bei Fußgängerzonen | 50 v.H. |
- (3) Zuschüsse Dritter sind zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes zu verwenden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärtner) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2);
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a-c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
 - e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
 - f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
 - g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a). 1,0
 - cc) ohne Bebauung für die Restfläche gilt lit. a). 1,0

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Grundstücke an mehreren Straßen, Wegen und Plätzen

Werden Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes für Wohnzwecke bestimmt sind, die außerhalb von Bebauungsplangebieten überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden oder - wenn sie noch nicht bebaut sind - nach Maßgabe des § 34 BauGB überwiegend für Wohnzwecke nutzbar sind, durch mehrere Einrichtungen i.S.v. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung bevorteilt, ist die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Grundstücksfläche (Beitragsfläche) für jede dieser öffentlichen Einrichtungen nur zu 50 v.H. in Ansatz zu bringen. Den Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radweg oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 12
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

**§ 13
Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 14
Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 15
Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.2015, geändert am 16.02.2016, außer Kraft.

Wagenfeld, den 14.07.2020
Kreye
Bürgermeister

L.S.
Dienstsiegel

**31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Wagenfeld**

(Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 14.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 2,55 €.
- b) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Es werden die Werte

X = 0,3200 geändert in 0,3376 und
y = 0,6800 geändert in 0,6624

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

- c) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze
35,60 geändert in 38,13 und
64,40 geändert in 61,87.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Wagenfeld, den 16.07.2020
gez. Kreye
Bürgermeister

L.S

C Bekanntmachungen anderer Stellen